

**Kleine Anfrage****Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 01.03.2023****Geplante Maßnahmen zur Regulierung tabakfreier Nikotinbeutel – Teil I****und
Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Der Bundestag hatte mit der Novelle des Tabakerzeugnisgesetzes (TabErzG) einen Entschließungsantrag beschlossen, der eine wissenschaftliche Untersuchung von tabakfreien Nikotinbeuteln gefordert hatte. Diese Untersuchung wurde Anfang Oktober vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) vorgelegt und unterstreicht grundlegend den deutlich niedrigeren Schadstoffgehalt dieser Produkte im Vergleich zur herkömmlichen Zigarette. Sie könnten damit eine weitere Alternative für bisher Rauchende sein, um auf risikoreduzierte Produkte umzusteigen (wie z.B. auch bei der E-Zigarette/Tabakerhitzer). Das BfR erwähnt Schweden als Beispiel, wo dies mit dem ähnlichen Produkt Snus bereits funktioniert hat. Die Produkte sind bisher nicht reguliert und die Vollzugsbehörden der Länder ordnen diese Kategorie als neuartige Lebensmittel („Novel Food“) ein. Somit sind sie nicht verkehrsfähig und die großen Hersteller haben die Produkte dementsprechend vom deutschen Markt genommen. Im Frühsommer 2021 hat die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) einen Beschluss gefasst, in dem das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgefordert wird, die angesprochenen Produkte im Tabakrecht zu regulieren. Diesem ist das Ministerium nicht nachgekommen. Unterdessen gibt es trotz der aktuellen Rechtslage Hinweise, die auf einen florierenden Online-Markt tabakfreier Nikotinbeutel in Deutschland schließen lassen. Ein Teil der Anbieter operiert dabei sogar aus Deutschland heraus. Eine Mehrzahl der Anbieter sitzt allerdings im europäischen Ausland (u.a. Tschechien und Schweden), sodass die deutschen Überwachungsbehörden diesen Unternehmen nicht habhaft werden können. Zumindest hat dies der Berliner Senat in einer schriftlichen Antwort angegeben (Abgeordnetenhaus Berlin, Drucks. 19/14075). Aktuell öffnet sich ein regulatorisches Zeitfenster, da das Tabakerzeugnisgesetz aufgrund einer EU-Direktive ohnehin angepasst wird.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie schätzt die Hessische Landesregierung die aktuelle Regulierung von Nikotinprodukten vor dem Hintergrund ein, dass die Länder für den Verbraucherschutz und somit auch für die Marktüberwachung in diesem Bereich zuständig sind?

Die Auswirkungen von Nikotin auf den menschlichen Körper sowie das Suchtpotential sind wissenschaftlich hinreichend belegt, daher wird eine Regulierung derartiger Produkte im Sinne eines umfangreichen Schutzes von Verbraucherinnen und Verbrauchern grundsätzlich als notwendig erachtet. Um Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten nikotinhaltige Erzeugnisse Regulierungen auf Ebene der Europäischen Union unterliegen.

Frage 2. Welche personellen und finanziellen Ressourcen hat das Land Hessen für die Marktüberwachung bei Nikotinprodukten in den vergangenen fünf Jahren aufgewandt? Bitte nach Jahren und jeweiliger Kategorie aufschlüsseln.

Nikotinhaltige Erzeugnisse werden, sofern sie den lebensmittelrechtlichen und tabakrechtlichen Regelungen unterliegen, von den Behörden der Lebensmittelüberwachung kontrolliert. Die hierfür eingesetzten Ressourcen werden für die Überwachung dieser Erzeugnisse nicht gesondert erfasst.

Frage 3. Wie ist nach Kenntnis der Landesregierung der aktuelle Umsetzungsstand des Beschlusses der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) aus dem Jahr 2021, in dem der Bund aufgefordert wurde, das Tabakrecht zu überarbeiten und tabakfreie Nikotinbeutel dort zu regeln?

Der Beschluss zu TOP 47 der VSMK vom 7. Mai 2021 zu tabakfreien Nikotinbeuteln ist nach Kenntnis der Landesregierung bisher durch den Bund nicht umgesetzt worden.

Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung den in Frage 3 genannten Umsetzungsstand?

Um den Zeitraum bis zu einer Lösung auf Ebene der Europäischen Union zu überbrücken, wird eine nationale Regelung im Tabakrecht weiterhin unterstützt. Bis eine entsprechende Lösung vorliegt, sind tabakfreie Nikotinbeutel im Rahmen des aktuell geltenden Rechts zu beurteilen.

Frage 5. Inwiefern und mit welchen Themen wird sich die Hessische Landesregierung in die diesjährige VSMK unter dem Vorsitz von Baden-Württemberg einbringen?

Die Themen, mit denen sich die Landesregierung in die 19. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 28. bis 30. Juni 2023 in Konstanz einbringen wird, sind noch nicht abschließend festgelegt.

Frage 6. Sind konkrete Initiativen seitens der Landesregierung für das Tabakrecht geplant?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Frage 7. In einer Antwort des Berliner Senats auf eine schriftliche Frage (Abgeordnetenhaus Berlin, Drucks. 19/14075) wurde von den Beratungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Regulierung von Tabakprodukten berichtet. Welche Positionen hat die Hessische Landesregierung in die letzten Termine dieses Gremiums eingebracht?

Die Länder befinden sich auf Fachebene u.a. über die Arbeitsgruppe „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika“ (ALB) und deren entsprechenden Projektgruppe sowie über die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz im regelmäßigen Austausch. Der Bund ist Gast bei diesen Sitzungen. In diesen Gremien unterstützt Hessen die Auffassung, dass grundsätzlich gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Tabakrecht besteht.

Frage 8. Wie sieht der Zeitplan zur Umsetzung der Beschlüsse dieser Arbeitsgruppe aus?

Die Arbeit der ALB bildet die Grundlage für einen konstruktiven Austausch zur Umsetzung der Regelungen des Tabakrechts auf Fachebene. Für die Regulierung von Tabakprodukten ist der Bund federführend als Gesetzgeber zuständig.

Wiesbaden, 11. April 2023

Priska Hinz